

Editorial

Das vorliegende Heft behandelt das Schwerpunktthema „Umweltschutzrecht in Osteuropa“. *László Fodor* (Debrecen) analysiert die Problematik für Ungarn, *Veronika Tomoszková* (Olomouc) für Tschechien, *Agata Kosieradzka-Federczyk* und *Wojciech Federczyk* (Warschau) für Polen, *Oleksandr Bilash* und *Tetyana Karabin* (Užgorod) für die Ukraine, *Ekaterina Yu. Gaevskaya* und *Olga V. Vagina* (Ekaterinburg) für Russland. Über die Aktualität und Wichtigkeit dieses Themas müssen wohl keine weiteren Worte verloren werden, gerade in jenen Tagen der verheerenden Flutkatastrophe in Deutschland, in denen dieses Vorwort verfasst wurde.

Liest man die Resümées der Einzelbeiträge, so wird klar, dass diese wohl stärker der wissenschaftlichen Einstellung der Autorin bzw. des Autors als der tatsächlichen Lage der Umwelt in dem betreffenden Land geschuldet sind. Wenn also etwa für Russland mehr oder weniger das Vorhandensein einer kohärenten Umweltgesetzgebung konstatiert wird, möge dies zum einen durchaus rechtswissenschaftlich hinterfragt werden und darf andererseits über die katastrophalen Umweltschäden in dem Land nicht hinweggesehen werden. Wer demgegenüber das (nicht unberechtigt) überaus kritische Fazit im Ungarn-Beitrag und im Tschechien-Beitrag *Revue* passieren lässt, möge die ungarische oder tschechische Umweltgesetzgebung qualitativ nicht etwa unter die russische stellen.

Zwei generelle Aussagen ziehen sich praktisch durch alle Beiträge. Zum einen ist der Stand der rechtlichen Regelung durchwegs besser als die praktische Umsetzung. Zum anderen ist es eindeutig die Europäische Union, die Motor einer zeitgemäßen Umweltgesetzgebung ist. Dies schlägt sich schon auf die rechtswissenschaftliche Periodisierung der Umweltgesetzgebung in den Mitgliedstaaten Ungarn, Tschechien und Polen nieder, wo – sehr vereinfacht – zwischen einer „finsternen“ Zeit vor dem EU-Beitritt und dem, mitunter jedoch als Aufzwingen fremder Rechtsvorstellungen verbundenen Aufschwung nach dem EU-Beitritt (bzw. im Vorfeld desselben) unterschieden wird. Bei den beiden hier behandelten Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind die einschlägigen Anstrengungen um eine Anpassung an den europäischen Rechtsstandard in der Ukraine wohl eindeutig stärker als in Russland.

Außerhalb des Schwerpunkts wurde in der Rubrik „Dokumentation“ ein bemerkenswertes Dokument aufgenommen. Es ist im Westen wenig bekannt, dass seit März 2020 und mittlerweile quasi unter der Schirmherrschaft der Präsidentschaftskandidatin und mutmaßlichen Wahlsiegerin *Svetlana Tichanovskaja* von einer Gruppe hochrangiger Oppositionspolitiker und Verfassungsrechtler unter Leitung von *Anatolij Lebed'ko* und *Lev Margolin* und unter Beratung westlicher Verfassungsexperten ein alternativer Verfassungsentwurf für die Republik Belarus ausgearbeitet wird (siehe: <https://kanstytucyja.online/>). Dieser Entwurf wird in diesem Heft mit Stand vom 1.7.2021 in einer von *Bernd Wieser* besorgten Übersetzung ins Deutsche abgedruckt und derart hoffentlich gegenüber einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Der schon sehr ausgereifte Entwurf peilt höchste westliche Verfassungsstandards einschließlich jener der Venedig-Kommission an. Er verlagert die politische Macht vom Staatspräsidenten weg zum Parlament, das wieder aus einer einzigen Kammer bestehen soll. Es sollen modernste Grundrechtsstandards implementiert werden einschließlich etwa solcher Innovationen, dass Beschränkungen des Zugangs zum Internet unzulässig sind. Es soll eine reale, wirksame Verfassungsgerichtsbarkeit ebenso wie ein Beauftragter für die Menschenrechte oder etwa ein Ausschuss für die Aufsicht über die Tätigkeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und ein Ausschuss für Ethik im öffentlichen Dienst und Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden. Die Justiz soll echte Unabhängigkeit erlangen. Insgesamt liegt ein rechtskulturell höchst auffälliges Dokument vor, dessen politisches Schicksal freilich ungewiss ist.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Bernd Wieser, Graz